



Gemeinnützige
Gesellschaft
Baselland GGB

Allgemeines

- § 1 ¹Die im Jahre 1854 gegründete Gemeinnützige Gesellschaft Baselland (im Folgenden GGB genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ²Soweit die Statuten über die Organisation keine näheren Vorschriften enthalten, finden die Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.
- ³In diesen Statuten sind mit der männlichen Form sinngemäss auch weibliche Personen gemeint.

Zweck

- § 2 Die GGB fördert, unterstützt und initiiert gemeinnützige, nichtgewinnorientierte Projekte im Kanton Basel-Landschaft, und zwar primär im sozialen und - sofern es die finanziellen Mittel erlauben - auch im kulturellen Bereich.

Mitgliedschaft

- § 3 Allgemeines
- ¹Die GGB kennt:
- Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - Kollektivmitglieder (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereine, Stiftungen, Personengesellschaften, juristische Personen)
- ²Kollektivmitglieder können bei Wahlen und Abstimmungen nur je eine Stimme abgeben.
- § 4 Mitgliederbeiträge
- Mitglieder verpflichten sich zur Leistung eines regelmässigen Beitrages. Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Einnahmen

§ 5 Die Einnahmen bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Einzel- und Kollektivmitglieder
- Subventionen des Staates und von Stiftungen für einzelne Unternehmungen
- Zinsen der angelegten Gelder
- Spenden und Legaten

Organisation

A. Allgemeines

§ 6 Organe

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

§ 7 Amtsdauer

Die Amtszeit für den Vorstand beträgt jeweils vier Kalenderjahre.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden; Statutenrevisionen können jedoch nur mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

B. Mitgliederversammlung

§ 9 Einberufung

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich einmal statt zur Erledigung der ihr zufallenden Jahresgeschäfte und zur Beratung weiterer vom Vorstand vorgelegter Verhandlungsgegenstände.

²Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern einberufen.

§ 10 Aufgaben

¹Der Mitgliederversammlung stehen nachfolgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung von Jahresbericht und revidierter Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Genehmigung des Voranschlages
- Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- Wahl des Präsidenten, Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes und Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung der GGB

²Anträge, die nicht mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand zur Vorberatung eingereicht worden sind, werden als Anregungen betrachtet und können erst an der nächsten Versammlung endgültig behandelt werden.

C. Vorstand

§ 11 Der Vorstand, unter der Leitung des Präsidenten, konstituiert sich selbst; er besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Finanzbeauftragten
- dem Aktuar
- weiteren Vorstandsmitgliedern

§ 12 ¹Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben besondere Kommissionen und Beauftragte wählen.

²In wichtigeren Kommissionen soll der Vorstand durch ein Mitglied vertreten sein.

³Bei eintretenden Vakanzen ergänzen sich die Kommissionen und Beauftragten selbst, unter Vorbehalt der Ratifikation der getroffenen Wahl durch den Vorstand.

⁴Die Mitglieder der Kommissionen sollen Mitglieder der GGB sein.

§ 13 ¹Unterschriftsberechtigt sind der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

²Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder für spezielle Aufgaben zur

Einzelunterschrift ermächtigen.

D. Revisionsstelle

§ 14 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von vier Kalenderjahren.

Schlussbestimmungen

§ 15 ¹Ein Beschluss über die Auflösung der GGB kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln von mindestens 50 anwesenden Mitgliedern gefasst werden.

²Wird das Quorum von mindestens 50 Mitgliedern nicht erreicht, entscheidet eine folgende ausserordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

³Im Falle der Auflösung hat die Versammlung über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen, soweit hierüber nicht vertragliche Bestimmungen bestehen. Es darf jedoch nur gemeinnützigen Unternehmungen zugewendet werden. (Vergleiche § 2)

§ 16 Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft Baselland am 18. Oktober 2007 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Oktober 1965.

Liestal, den 18. Oktober 2007

Der Präsident: Die Aktuarin:

Hans Dexter Beatrice Gloor